

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Befristete Erhöhung finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur

Antrag:

In Ergänzung des Beschlusses GGR-Nr. 2013-104 vom 2. Dezember 2013 (Ziffern 1-6) wird die finanzielle Vergütung von Stadtwerk Winterthur zugunsten des steuerfinanzierten Bereichs der Stadt für die Jahre 2015-2018 um jeweils eine ausserordentliche Kompensation mit folgenden Beträgen erhöht:

2015: Fr. 2.6 Mio.

2016: Fr. 1.9 Mio.

2017: Fr. 1.3 Mio.

2018: Fr. 0.6 Mio.

Weisung:

Zusammenfassung

Im Dezember 2013 erliess der Grosse Gemeinderat eine neue Rechtsgrundlage für die finanzielle Vergütung von Stadtwerk Winterthur an die Stadtkasse. Sie wird mit vorliegender Weisung durch eine zeitlich beschränkte Massnahme zur Sanierung der Stadtfinanzen ergänzt. In diesem Sinne soll die ausserordentliche finanzielle Kompensation von Stadtwerk Winterthur an die Stadt für die Jahre 2015 bis 2018 fortgeführt werden. Dies ist gerechtfertigt und für Stadtwerk Winterthur wirtschaftlich tragbar, da:

- im Nachhinein betrachtet Stadtwerk Winterthur in den letzten Jahren im Verhältnis zum effektiven Geschäftsgang eine relativ geringe finanzielle Vergütung an die Stadt geleistet hat
- die für die nächsten Jahre geplante hohe Investitionstätigkeit durch Stadtwerk Winterthur für die Stadt ein erhöhtes Risiko darstellt, ohne indes in dieser Zeit eine entsprechende finanzielle Vergütung zu generieren
- Stadtwerk Winterthur in den letzten Jahren gute bis sehr gute Ergebnisse erzielt hat
- die Zusatzbeträge mit Rücksicht auf teilweise unsichere Entwicklungen der Energiemärkte zeitlich beschränkt sind und über die Jahre abnehmen.

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 2. Dezember 2013 mit GGR-Nr. 2013-104 Rechtsgrundlagen beschlossen und Bestimmungen zur finanziellen Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt festgelegt. Dabei wurde auch zur Kenntnis genommen, dass mit dem Budget 2014 eine ausserordentliche finanzielle Kompensation zu-

gunsten des steuerfinanzierten Bereichs eingestellt wurde. Über eine Fortsetzung dieser Kompensationsbeträge in den Folgejahren hat der Grosse Gemeinderat bewusst noch nicht entschieden.

Gemäss den unbefristet geltenden Bestimmungen des GGR-Beschlusses vom 2. Dezember 2013 würde die finanzielle Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt im Jahr 2015 Fr. 11.8 Mio. betragen und in den Folgejahren auf Fr. 11.0 (2016) bzw. auf Fr.10.8 (2017) und Fr. 10.6 Mio. (2018) zurückgehen. Eine aktuelle Risiko-beurteilung sowie die Finanzlage der Stadt Winterthur zwingen indessen auch in den nächs-ten Jahren dazu, die Möglichkeiten einer höheren finanziellen Vergütung von Stadtwerk Win-terthur auszuschöpfen, insbesondere bis die angestrebten Massnahmen zur strukturellen Entlastung des städtischen Haushalts zu greifen beginnen. Dabei sind sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit durch Stadtwerk Winterthur zu beachten. Die vom Grossen Gemeinderat festgelegten Bestimmungen sollen dabei einen sowohl für Stadtwerk Winterthur als auch für die städtische Finanzplanung verlässlichen Rahmen schaffen.

Marktsituation und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Vergütung

Die Erhöhung der finanziellen Vergütung soll befristet und über die Jahre abnehmend sein, da in gewissen Geschäftsbereichen von Stadtwerk Unsicherheiten betreffend deren künftiger Entrichtung bestehen (Wärmemarkt, Gasversorgung). Der beantragte Beschluss ergänzt das im letzten Jahr erlassene grundsätzliche Regelwerk zur finanziellen Vergütung. Betragsmäs-sig führt die Erhöhung über die vier Jahre zu einer um etwa 10% oder Fr. 4.8 Mio. höheren Bruttovergütung, als sie in der Weisung GGR-Nr. 2013-104 aufgeführt war. Die befristete Erhöhung fällt jedoch geringer aus als die damals vorgesehene „IAFP-Kompensation“, da sich die aktualisierten Erwartungen bezüglich Entwicklung des Umsatzes, des Nettozinsauf-wands und der Kosten der öffentlichen Beleuchtung positiv auf die prognostizierte Vergütung auswirken. Die vorübergehend höheren Beträge an die Stadt sind von Stadtwerk Winterthur ohne nachhaltige wirtschaftliche Beeinträchtigung tragbar, zumal sie sich mit insgesamt Fr. 9.6 Mio. (einschliesslich des Betrags 2014) unter der in der genannten Weisung vorgesehe-nen Obergrenze von Fr. 15 Mio. für die „IAFP-Kompensation“ bewegen und durchaus ver-gleichbar mit den in anderen Städten üblichen Vergütungen sind.

Die beantragten Beträge und insbesondere deren kontinuierliche Reduktion bis 2018 sind auch deshalb gerechtfertigt, weil Stadtwerk Winterthur im betreffenden Zeitraum verstärkt in bestehende und neue Geschäftsbereiche investiert, die nur teilweise und erst verzögert zu einem Wachstum des Umsatzes und damit der darauf basierenden finanziellen Vergütung führen. Es handelt sich dabei namentlich um den Aufbau des Glasfasernetzes, Anlagen des Energie-Contractings (insbesondere Quartierwärmeverbünde) und Beteiligungen zur Produk-tion erneuerbarer Energie sowie den Ausbau der Fernwärme. Diese gewichtigen Investitio-nen sind für die Stadt mit einem wirtschaftlichen Risiko verbunden und belasten auch die Verschuldungslage und damit tendenziell die Refinanzierbarkeit für die Stadt.

Kennzahlen Wärmebereich

Rechnungsabschlüsse (summiert, TCHF)	2004-2008	2009-2013
Gas (Handel und Netz)	- 2'276	19'742
Wärme (Fernwärme und Energie-Contracting)	- 2'546	4'578
Gaspreis (gem. WOV-Indikator in %, gemittelt)	97.2	92.8

Finanzielle Vergütung 2015-2019

(in analoger Darstellung wie in Weisung GGR-Nr. 2013-104)

<i>in Mio. Fr.</i>	Rechnung 2013	Budget 2014	2015	IAFP 2016	2017	2018	2019
Umsatz		228.7	233.4	232.2	231.8	237.0	242.1
Vergütung alt / 4.5%	8.4	10.3	10.5	10.5	10.4	10.7	10.9
./ 50% Nettozinsaufwand		-3.0	-2.3	-3.2	-3.5	-4.2	-4.7
= Vergütung netto	8.4	7.3	8.2	7.3	6.9	6.5	6.2
+ Kosten öff. Beleuchtung		3.6	3.6	3.7	3.9	4.1	4.2
= Vergütung brutto	8.4	10.9	11.8	11.0	10.8	10.6	10.4
+ befristete Erhöhung (ausserord. Kompensation)		3.2	2.6	1.9	1.3	0.6	
= Bruttovergütung mit Erhöhung		14.1	14.4	12.9	12.1	11.2	10.4

Stadtwerk Winterthur weist aufgrund seiner Marktposition, der in der Vergangenheit getätigten Investitionen und einer Unternehmensführung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien seit einiger Zeit positive Ergebnisse aus. Aufgrund dieser Ergebnisse sowohl im Strom- als auch im Wärmemarkt kann Stadtwerk die erhöhte finanzielle Vergütung für die kommenden Jahre verkraften. Es wird damit zudem der Tatsache Rechnung getragen, dass die Vergütungen in den vergangenen Jahren im Nachhinein betrachtet eher gering bemessen waren und deshalb nun mittels ausserordentlicher Kompensation nachträglich von den Betriebsreserven von Stadtwerk in den städtischen Finanzhaushalt überführt werden.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Anhang:

- Beschluss GGR-Nr. 2013-104 vom 2. Dezember 2013



Protokollauszug vom

2. Dezember 2013

GGR-Nr. 2013-104

„effort14+» Massnahmen 9.003 und 9.52; Finanzielle Vergütung an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt und Übernahme der Kosten der öffentlichen Beleuchtung durch Stadtwerk Winterthur

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2013 beschlossen:

- A. 1. Die finanzielle Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt wird ab 2014 ausgehend von einem Anteil von 4.5 % des Gesamtumsatzes (Betriebsertrag) von Stadtwerk Winterthur festgelegt. In dieser Vergütung nicht enthalten ist die Übernahme der Kosten und der Bilanzpositionen der öffentlichen Beleuchtung (ÖB) durch Stadtwerk Winterthur.
2. Von der Vergütung von 4.5 % des Gesamtumsatzes wird der hälftige Nettozinsaufwand zu Gunsten der Stadt abgezogen respektive der hälftige Nettozinsertrag zu Lasten der Stadt addiert; diese Nettovergütung wird dem Kontokorrent zwischen Stadtwerk Winterthur und der Stadt gutgeschrieben.
3. Die Refinanzierung der Vergütung gemäss Ziffern 1 und 2 sowie die ausserordentliche Kompensation gemäss Ziffer 7 wird mit dem Voranschlag festgelegt; entrichtet wird der budgetierte Betrag.
- B. Zur Umsetzung der Vergütungsregelung gemäss Bst. A. werden folgende Rechtsänderungen und -ergänzungen beschlossen:
 4. Art. 49 Abs. 2 der Verordnung über die Fernwärmeversorgung wird um zwei Aufzählungspunkte ergänzt (kursiv):

„Die Aufwendungen setzen sich zusammen aus:
...
- einem angemessenen Betriebsgewinn
- einer finanziellen Vergütung an die Stadt Winterthur. Dieser Betrag wird jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.“
 5. Das unternehmerische Risiko der Geschäftsfelder Energie-Contracting, Telekom und Gas von Stadtwerk kann der Stadt Winterthur unter Beachtung einer nachhaltigen Finanzierung zulasten dieser Geschäftsfelder abgegolten werden. Die entsprechenden Vergütungsanteile werden jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.

6. In der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität wird
- die Befristung von § 3 Abs. 4 aufgehoben (Streichung von Absatz 2 der Inkraftsetzungsbestimmung, Kapitel 9 der Verordnung)
 - nach dem Titel „7. Belange für die öffentliche Beleuchtung“ folgende neue Bestimmung eingefügt:
*„§ 46bis (neu) Zuordnung
Die öffentliche Beleuchtung bildet Teil des Geschäftsfelds Stromverteilung von Stadtwerk Winterthur und wird durch dieses refinanziert.“*
- C. 7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem Budget 2014 (Novemberbrief) eine ausserordentliche Kompensation zugunsten des steuerfinanzierten Bereiches von Fr. 3.2 Mio. eingestellt wurde.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:



M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Technische Betriebe, Dept. Finanzen, Finanzamt, Stadtbuchhaltung, Finanzkontrolle.